

## Reitanlagenordnung

§ 1 Berechtig die Reitanlage zu nutzen sind alle Mitglieder, Gastreiter und Reitschüler, die die entsprechenden Gebühren entrichtet haben bzw. nach dem Unterricht zahlen.

§ 1a Das Betreten und Benutzen der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 2 Freies Reiten ist nur außerhalb der Vereinsschulstunden gestattet. Auf genehmigte Privatunterrichtsstunden ist Rücksicht zu nehmen. Zeiten für Vereinsschulstunden und Privatunterricht sind im Hallenplan ersichtlich.

§ 2a Für Jugendliche, Reitschüler und Reiter auf Schulpferden gilt Reithelmpflicht.

§ 2b Das Einreiten in die und das Ausreiten aus den Reithallen durch die Eingangsbereiche ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

§ 3 Longieren ist grundsätzlich nur auf dem Außenlongierplatz gestattet (soweit die Bodenverhältnisse es zulassen) und in der kleinen Halle bei extremen Witterungsbedingungen. Ein Nachharken in der Halle ist in diesem Fall sofort erforderlich!

§ 3b Longiert werden darf in der kleinen Halle nur dann, wenn nicht mehr als zwei Pferde in der Halle geritten werden und die Reiter einverstanden sind.

§ 4 Freilaufenlassen von Pferden ist ganzjährig in der kleinen Halle nur unter Aufsicht und mit anschließender Bodenpflege erlaubt.

§ 5 Hindernisaufbauten sind nach dem Gebrauch sofort wieder vollständig wegzuräumen. Sachbeschädigungen sind dem Vorstand zu melden. Nach dem Freispringen ist Bodenpflege vorzunehmen. Die Nutzung von Turnierhindernissen einschließlich deren Stangen ist zum alltäglichen Gebrauch untersagt.

§ 5b Der Parcours, der für die Springunterrichtsstunden aufgebaut wurde, muss Donnerstags mittags mit anschließender Bodenpflege abgebaut sein.

§ 6 Nach dem Reiten sind die Hufe vor dem Verlassen der Reithallen auszukratzen. Die Vorräume der Reithallen sind sauber zu hinterlassen.

§ 7 Pferdeäpfel sind auf dem gesamten Anlagengelände (Reitplätze, Hallen und Wege) aufzusammeln. Die dafür bereit gestellten Schubkarren sind zu nutzen und rechtzeitig auszuleeren.

§ 8 Für alle Reitlehrer und Übungsleiter gilt, dass nach jeder Unterrichtseinheit die Bodenpflege mittels des kleinen Bahnplaners vorzunehmen ist.

§ 9 Auf dem Reitanlagengelände ist Schrittgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge einzuhalten. Fahrzeuge ohne Anhänger haben auf dem Parkplatz vor der großen Reithalle zu parken. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.

§ 10 Hunde dürfen nicht mit in die Hallen genommen werden.

§ 11 Schriftliche (Aushänge) und mündliche Anweisungen des Vorstands sind unbedingt zu beachten.

§ 12 Grobe Verstöße gegen die Reitanlagenordnung ziehen eine Zeitsperre für die Hallennutzung bzw.

einen Vereinsausschluss nach sich.

<http://www.Reiterverein-Verl.de/index.php?page=285&pdfview=1>